

# Der Gebrauch des Wortes *eta* und einige Bemerkungen zur Geschichte der Buraku-Diskriminierung

Von Martin Kaneko (Wien)

Ein zweifellos schwerwiegendes soziales Problem im gegenwärtigen Japan ist das Buraku-Problem, also die Diskriminierung gegenüber jener Bevölkerungsgruppe, die in sogenannten ‚diskriminierten Buraku‘ (*hisabetsu buraku*), bzw. ‚unbefreiten Buraku‘ (*mikaihô buraku*) lebt. Die Buraku-Diskriminierung wurde in der Vergangenheit jedoch von westlichen Japan-Forschern fast völlig ignoriert und totgeschwiegen. Jede Behandlung dieses Themenkreises durch westliche Japan-Forscher oder Journalisten ist daher, auch wenn es bei der bloßen Erwähnung der Existenz dieses sozialen Problems bleibt, im Grunde genommen begrüßenswert. Umso mehr ist es aber zu bedauern, wenn in den wenigen Worten, die westliche Japan-Forscher über das Buraku-Problem fallen lassen, die wissenschaftliche Argumentation so leicht in den Hintergrund gedrängt wird, und von japanischen Geschichtsforschern schon längst widerlegten Trugschlüssen und Vorurteilen der Vorrang gegeben wird, und weiters diskriminierende Ausdrücke wie z. B. *eta* mit völliger Unbekümmertheit und Ignoranz Verwendung finden. Aus der Art der Beschreibung des Buraku-Problems kann wohl kaum irgendeine Böswilligkeit oder diskriminierende Haltung der Autoren abgelesen werden. Vielfach dürfte die Behandlung dieses Problems sogar dem subjektiven Gefühl der Empörung oder des Mitleids entspringen, doch läßt sich eine Teilnahmslosigkeit und oberflächliche Betrachtungsweise gegenüber den tatsächlichen Problemen der Burakumin nicht verbergen.

Im August des Jahres 1871 wurde von der Meiji-Regierung ein Erlaß folgenden Inhalts verkündet: „Die Bezeichnungen wie *eta* und *hinin* werden abgeschafft, in Zukunft sollen sie sowohl dem Stand als auch dem Beruf nach den Bürgern gleichgestellt sein.“<sup>1</sup> Damit wurde dem System des feudalen Standeswesens ein Ende gesetzt, und sämtliche Bürger erlangten die formale Gleichberechtigung, die selbstverständlich nicht mit einer faktischen Emanzipation gleichzusetzen ist. Auf jeden Fall verloren durch diesen Erlaß die entwürdigenden Bezeichnungen *eta* (= ‚viel Schmutz‘) und *hinin* (= ‚Nicht-Mensch‘) jede rechtliche Grundlage und wurden somit in den Bereich des Historischen verdrängt. Die Tatsache, daß diese Bezeichnungen auch noch danach im Wortschatz der Bevölkerung und auch bei öffentlichen Behörden (z. B. in Familienregistern) weiterlebten, gibt der Verwendung natürlich keine Berechtigung, sondern muß als diskriminierender Akt verurteilt werden.

Auch der Gebrauch des Wortes *tokushu buraku* (‚besondere Buraku‘), ein um etwa 1905 von den Behörden neu verfertigtes und im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitetes Wort ist eindeutig diskriminierend, da dadurch die Burakumin bewußt als etwas ‚Besonderes‘ dargestellt werden sollen. Das Wort *tokushu buraku* wurde im japanischen Sprachgebrauch allmählich allegorisiert und zwar als Inbegriff des Bösen und Abstoßenden schlechthin. Somit fungierte dieses Wort, diskriminierende Gefühle gegenüber Burakumin aufrecht zu erhalten und zu reproduzieren. Die Burakumin haben im Jahre 1922 bei der Gründung der *Suiheisha*, der ersten ihrer eigenen Initiative entsprungenen organisierten nationalen Befreiungsbewegung, unter anderem beschlossen: „Wer uns gegenüber durch Handlungen und Worte wie etwa *eta* und *tokushu burakumin* das Gefühl der Verachtung zum Ausdruck bringt, wird durch öffentliche Anklage entschieden zur Rechenschaft gezogen.“<sup>2</sup> Damit hatten Burakumin zum ersten Male ihren berechtigten Kampf gegen Diskriminierung konkretisiert und dadurch erreicht, daß diese menschenunwürdigen herabsetzenden Bezeichnungen nach und nach verbannt wurden. Wie schon eingangs erwähnt, leben diese Ausdrücke im Sprachgebrauch westlicher Japan-Forscher – auch solcher, die mehrere Jahre in Japan verbracht haben – jedoch noch immer weiter, was als anachronistisch bezeichnet werden muß.

In seinem Werk „Acht Gesichter Japans“ bemerkt der Autor Hans Schwalbe sehr richtig: „Nach 1871 durfte das Wort (*eta*, Anm.) nicht mehr gebraucht werden.“<sup>3</sup> Paradoxerweise scheint der Autor für sich selbst jedoch eine Ausnahme zu machen, indem er in seinem Buch den Abschnitt, in dem die Lage der Burakumin beschrieben wird, „*eta*“ betitelt und auch im Text dieses Wort öfter verwendet. Das Wörtern wird dort nicht etwa im historischen Sinne, also auf den Tokugawa-zeitlichen Stand der *eta* bezogen, der als historische Tatsache bestand und nicht verschwiegen werden soll und darf, verwendet. Gegen so einen Gebrauch des Wortes *eta* wäre überhaupt nichts einzuwenden, jedoch verwendet der Autor dieses Wort im Bezug auf die im gegenwärtigen Japan lebende Minderheit der Burakumin.

In gleicher Weise machen auch die Autoren Günther Haasch in „Japan. Eine politische Landeskunde“<sup>4</sup> und Helmut Erlinghagen in „Japan. Ein deutscher Japaner über die Japaner“<sup>5</sup> von dem herabsetzenden Wort *eta* Gebrauch, um eine Bevölkerungsgruppe im gegenwärtigen Japan zu bezeichnen. Sicherlich gäbe es Einwände und es würde sogar Empörung auslösen, wenn in einer Abhandlung über das Rassenproblem der USA Bezeichnungen wie „nigger“ oder über ausländische Arbeitskräfte im deutschsprachigen Raum „Tschusch“, „Itaker“ und sonstige diskriminierende Worte im direkten Gebrauch der Autoren als „wissenschaftliche“ Benennungen Verwendung finden würden. Würde man sich auf die wörtliche Bedeutung und den Hintergrund des Gebrauchs der Worte wie *eta*, *shinheimin* (‚neue Bürger‘) oder *tokushu burakumin* besinnen, so dürfte klar sein, wie herabsetzend und demütigend diese Ausdrücke sind und daß sie keinesfalls geeignet sind, um eine im gegenwärtigen Japan lebende Minderheit zu bezeichnen. Es ist nicht meine Absicht, an einzelnen Worten zu mäkeln, aber ein einziges Wort

kann sehr viel bewirken. Man denke nur daran, wie viele Burakumin es gibt, die mit dem kurzen Wort *eta* benannt, der Schule fernblieben, ihren Arbeitsplatz aufgaben, vom Liebespartner verlassen oder zum Selbstmord getrieben worden sind. Es ist selbstverständlich, daß die Verbannung diskriminierender Ausdrücke allein nicht zum Abbau von Diskriminierung führen kann, wenn nicht die soziale Lage einer Minderheit, durch die solche Worte reproduziert werden, verbessert wird.

Das Wort *eta* und ähnliche diskriminierende Bezeichnungen sind so schwerwiegende Worte, daß sie keinesfalls leichtsinnig zu gebrauchen sind. Dabei dürfen auch westliche Autoren keine Ausnahme sein. Es besteht überhaupt kein Anlaß dafür, solche Worte zu verwenden, die vielleicht darauf gezielt sind, die Neugier nach dem Exotischen oder Sensationellen beim Leser anzusprechen. Es bedarf nicht der kleinsten Übertreibung oder Sensationierung, die möglicherweise auch bei westlichen Lesern Vorurteile hervorrufen können, sondern eine nüchterne Wiedergabe der tatsächlichen Gegebenheiten ist völlig ausreichend, um die grobe Menschenrechtsverletzung gegenüber Burakumin dem Leser vor Augen zu führen.

Eine Aussage, die besagt, an der Buraku-Diskriminierung „hat sich noch nichts Wesentliches geändert“,<sup>6</sup> die also ein Bild vermittelt, als hätte sich die Lage der Burakumin seit der Feudalzeit bis in die Gegenwart kaum verändert, ist unobjektiv und kann ebenfalls in den Verdacht geraten, die Sensationslust anzusprechen. Schließlich führen Burakumin seit über 50 Jahren einen organisierten und aktiven Befreiungskampf, durch den sehr wesentliche Veränderungen erkämpft werden konnten, nicht zuletzt ein zunehmendes Verständnis seitens der Nicht-Burakumin. Um nur ein Beispiel zu nennen, ergab eine Untersuchung aus dem Jahre 1974, daß in einem diskriminierten Buraku der Präfektur Shiga der Anteil der Burakumin, die einen Nicht-Burakumin zum Ehepartner hatten, in der Altersgruppe, in der beide Ehepartner über 40 Jahre alt waren, nur 13,4% betrug, dagegen dieser Anteil in der Altersgruppe, in der beide Ehepartner unter 29 Jahre waren, 57,1% ausmachte.<sup>7</sup> Auch wenn in Betracht gezogen werden muß, daß Eheschließungen von Burakumin und Nicht-Burakumin, die eine eindeutige Zunahme aufweisen, oft auf den Widerstand von Angehörigen stoßen und nicht immer reibungslos zustande kommen, so zeigt das obige Beispiel doch, daß es unrichtig ist, zu behaupten: „... die Haltung des Volkes (gegenüber Burakumin, Anm.) blieb die gleiche.“<sup>8</sup> Eine solche Behauptung übersieht nicht nur die Tatsache, daß die Buraku-Emanzipation fortschreitet, sondern reduziert die Buraku-Diskriminierung zu einem bloßen Problem des Bewußtseins auf individueller Ebene und kann somit nicht erkennen, daß die Buraku-Diskriminierung ihre Existenzgrundlage in der sozialen Struktur Japans besitzt.

Wäre die Buraku-Diskriminierung nur als Problem eines zurückgebliebenen feudalen Bewußtseins, also als ein psychisches Relikt aufzufassen, so hätte die Zahl der Burakumin im Modernisierungsprozeß Japans mit zunehmender Verbreitung demokratischen Gedankengutes wohl kaum eine überdurchschnittlich rapide Zunahme erfahren. Das Buraku Banchô in Kôbe z.B. war im Jahre 1868 ein Dorf von 388 Einwohnern, zählte im Jahre 1877 bereits 1004 und 1887 2208

Einwohner,<sup>9</sup> heute leben dort über 10000 Menschen. Sogar nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Einwohnerzahl vieler Buraku, vor allem in Industriegebieten, stark zugenommen. Diese Zahlen zeigen, daß sich Burakumin keinesfalls allein aus den Nachkommen der ehemaligen Stände der *eta* und *hinin* rekrutieren. Auch nach dem sogenannten ‚Befreiungserlaß‘ (1871) strömte eine Vielzahl wirtschaftlich ruiniertes und gesellschaftlich gescheiterter Personen, zum größten Teil Opfer des Industrialisierungsprozesses, in die Buraku ein, wo sie assimiliert wurden und einen Teil der heutigen Burakumin bilden. Nicht irgendeine kontinuierliche Abstammung, sondern allein die Tatsache des Geborenwerdens und/oder Lebens in bestimmten geschlossenen Wohngebieten – den Buraku – setzt diese Bevölkerungsgruppe der Diskriminierung aus. Nicht das Vorhandensein solcher Wohngebiete bildet jedoch die Ursache für das Weiterbestehen der Buraku-Diskriminierung, sondern die Sozialstruktur, die das Geborenwerden und/oder Leben in diesen als Kriterium der Diskriminierung aufrechterhält und ausnutzt.

Die Tatsache, daß ein großer Teil der japanischen Bevölkerung gegenüber Burakumin Vorurteile und Diskriminierungsgefühle hegt, die z. B. bei Heiratsbeziehungen noch immer in Erscheinung treten, darf selbstverständlich nicht klein geschrieben werden. Ein viel wesentlicherer Aspekt der Buraku-Diskriminierung, der nicht übersehen werden darf, ist jedoch jener, daß Burakumin durch Diskriminierung beim Verkauf ihrer Arbeitskraft eingeschränkt sind und daher der größte Teil von ihnen sich in einem halb-arbeitslosen Zustand befindet. Gerade durch diese Stellung im Produktionsverhältnis werden Armut und dadurch wiederum niedriges Bildungsniveau der Burakumin hervorgerufen, Faktoren, die in der heutigen Gesellschaft einerseits die Reproduktion des Diskriminierungsbewußtseins innerhalb der Bevölkerung fördern, andererseits die Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs verbauen. In welcher Weise Burakumin nach Bedarf vom Arbeitskräftemarkt ausgeschlossen werden, hat in den vergangenen Jahren die Verbreitung sogenannter ‚Gesamtverzeichnisse der Buraku-Ortsnamen‘ (*buraku chimei sôkan*) deutlich vor Augen geführt. Zwischen Dezember 1975 und 1978 sind acht verschiedene solche ‚Verzeichnisse‘ aufgedeckt worden, die von Detektivbüros (*kôshinsho*) vertrieben und, so weit bekannt, von über 150 Unternehmen, hauptsächlich Groß- und Monopolunternehmen, angekauft wurden, um im Rahmen des durch die gegenwärtige Rezession bedingten Arbeitskräfteabbaus Burakumin durch Ausnützung von Diskriminierung von vornherein von einer Anstellung auszuschließen und bereits beschäftigte Burakumin von ihren Arbeitsplätzen zu verdrängen.

Die durch Diskriminierung ihres Rechts auf Arbeit beraubten Burakumin fungieren als Reservearmee, deren Existenz es den Unternehmen ermöglicht, je nach Wirtschaftslage ohne großen Aufwand Arbeitskräfte anzuheuern oder, ohne soziale Konflikte hervorzurufen, diese wieder abzustoßen. Da sich der Großteil der Burakumin in einem permanenten Zustand der Halb-Arbeitslosigkeit befindet und daher gezwungen ist, auch niedrigste Löhne anzunehmen, wirkt sich ihre Existenz lohndrückend aus. Ihre Funktion als Lohndrucker wiederum begünstigt

die Reproduktion von Diskriminierungsbewußtsein und bewirkt somit die Spaltung der arbeitenden Bevölkerung.

Diese Funktion des „divide et impera“ erfüllte auch das Standessystem des Tokugawa-Feudalismus. Durch die Fixierung der Gesellschaft in Stände sollten, wie Haasch schreibt, „unkontrollierbare soziale Veränderungen, die zu einer Gefährdung des Regimes hätten führen können, ausgeschlossen werden.“<sup>10</sup> Gerade hierin muß auch die Ursache für die Formation der diskriminierten Stände, *eta* und *hinin*, erkannt werden.

Es ist völlig irrig, zu behaupten, „die Herkunft ... der Eta ist ungeklärt“,<sup>11</sup> und sie als eventuelle Nachkommen von „Kriegsgefangenen“<sup>12</sup> oder „in Kriegen Besiegten“<sup>13</sup> darzustellen. Es besteht kein Zweifel daran, daß sich Burakumin von der übrigen Bevölkerung Japans ethnisch in keiner Weise unterscheiden, wie die Autoren der obigen Vermutung auch selbst zugeben. Um was für „Kriegsgefangene“ soll es sich also handeln? Die Burakumin als Nachkommen von eingewanderten Koreanern (*kikajin*) oder koreanischen Kriegsgefangenen, die unter Toyotomi Hideyoshi nach Japan verschleppt worden sein sollen, darzustellen, ist ein in Japan weit verbreitetes Vorurteil, das übrigens auch Siebold<sup>14</sup> übernommen zu haben scheint. Diese Behauptung, die keiner wissenschaftlichen Kritik standhalten kann,<sup>15</sup> basiert auf einem starken ethnischen Diskriminierungsbewußtsein gegenüber Koreanern, das in der *kokugaku*, die die ‚Reinheit‘ des japanischen Volkes betonte, wurzelt und sich in der Meiji-Zeit mit der Verbreitung chauvinistischen Gedankenguts anderen asiatischen Völkern gegenüber stark verbreitete.

Die „Herkunft der Eta“ wird dann unerklärlich, wenn die Wurzeln der Buraku-Diskriminierung in der Frühgeschichte gesucht werden. Auffassungen, die etwa behaupten: „Burakumin sind Nachkommen von Generationen Ausgestoßener, deren Ursprung in die Urgeschichte zurückgeht. Das Phänomen des Ausstoßens ist in Japan kontinuierlich“<sup>16</sup> sind unrichtig, da dabei die Existenz sozialer Umschichtungs- und Differenzierungsprozesse außer acht gelassen und damit jede geschichtliche Entwicklung negiert wird. Es besteht selbstverständlich kein Zweifel daran, daß die japanische Gesellschaft auch schon vor der Festigung des Tokugawa-zeitlichen Standessystems ständisch orientiert war und Diskriminierung bestand, doch nie zuvor hatte es ein derartig straff organisiertes Standessystem mit so wenig Mobilität, vor allem nach oben, gegeben, wie unter dem Tokugawa-Feudalismus.

Im Rahmen der Taika-Reform (645), durch die ein System der Beherrschung von Bevölkerung und Boden durch die Staatsgewalt anhand von Verordnungen und Gesetzen (*ritsuryō seido*) gefestigt werden sollte, wurde die ständische Einteilung gesetzlich fixiert und das Volk in *ryōmin* (gutes Volk) und *senmin* (niedriges Volk) gespalten. Diese Einteilung in *ryōmin* und *senmin* ist als System aber keinesfalls bis zur Meiji-Restauration aufrecht erhalten geblieben, wie Schwalbe behauptet<sup>17</sup> (das Wort *senmin* existiert auch im heutigen Japanischen), sondern zeigte bereits in der frühen Heian-Zeit Auflösungserscheinungen. Im Jahre 789 wurde ein Gesetz erlassen, nach dem aus Ehen von *ryōmin* und *senmin* hervorge-

gangene Kinder in die *ryômin* integriert werden sollten, worin sich zeigt, daß keinerlei Heiratsverbote mehr bestanden. Die Einteilung in *ryômin* und *senmin* löste sich weiter auf, als die durch zu hohe Steuerlasten bedingte Landflucht von Bauern und auch *senmin* zunahm und sich somit eine Differenzierung abzeichnete. Dadurch begann auch die wirtschaftliche Grundlage des *ritsuryô*-Systems, die Beherrschung von Volk und Land durch den Staat, zu zerbröckeln, und andererseits entwickelten sich auf privatem Grundbesitz basierende *shôen* (Latifundien). Schließlich wurde zu Beginn des 10. Jahrhunderts die unterste Schicht der *senmin*, die *nuhi* (öffentliche und private Sklaven), gesetzlich befreit, womit das *ryômin-senmin*-System als aufgelassen bezeichnet werden muß. In dieser Zeit der massiven sozialen Umschichtungen entwickelten sich einerseits Teile der geflüchteten und befreiten *senmin* zu hörigen Bauern in den *shôen*, andererseits sanken geflüchtete und vazierende ehemalige Bauern (*ryômin*) zu abhängigen Handwerkern, Wanderkünstlern oder Bettelmönchen herab. Es ist eindeutig, daß keine systematische oder auch erbliche Kontinuität zwischen den *senmin* des *ritsuryô*-Systems und den im Mittelalter sozial verachteten Schichten besteht, denen die Ausübung nicht-landwirtschaftlicher sozial verachteter und daher nach Möglichkeit gemiedener Tätigkeiten vorbehalten blieb, und die entweder auf unfruchtbares Land (*sanjo*) in den *shôen* oder auf Flußbänke (*kawara*) verdrängt wurden.

Die Ansicht, die Ausübung bestimmter verachteter Berufe, die vielfach mit religiösen Tabus in Verbindung stehen und etwa mit Tod und Blut zusammenhängen, sei der Ursprung für die Verachtung und Diskriminierung gewisser Schichten, ist weit verbreitet, doch muß dies als eine das Pferd beim Schwanz aufzäumende Hypothese angesehen werden. Gesellschaftliche Umschichtungen und das damit verbundene Absinken in untere Schichten ist stets ein durch ökonomische und politische Faktoren bedingter sozialer Prozeß. Nicht die Ausübung bestimmter, im jeweiligen Sozialbewußtsein verachteter Berufe ist ausschlaggebend für das Absinken in diskriminierte Stände, sondern die soziale Lage dieser Stände hat diese gezwungen, verachtete und gemiedene Berufe auszuüben. Weiters wurden bestimmte Berufe gerade dadurch, daß sie den diskriminierten Ständen aufgezungen und von ihnen ausgeübt werden mußten, zum Objekt sozialer Verachtung. Die religiös bedingte Abscheu spezifischer Berufe spielte zwar nachträglich zur Rechtfertigung der Standesdiskriminierung und zur Festigung des Diskriminierungsbewußtseins eine große Rolle, war jedoch nicht der ausschlaggebende Punkt für die Formation von diskriminierten Ständen. Einige zum Monopol der diskriminierten Stände gehörigen Berufszweige, wie etwa die Bambus- oder Strohverarbeitung, lassen sich mit religiösen Tabus in keinen Zusammenhang bringen. Eine Auffassung, die den sozial-politischen Konnex von Stand und Beruf verkennt und die von diskriminierten Ständen ausgeübten Berufe allein „aus religiösen Gründen“<sup>18</sup> zu erklären versucht, kann keine plausible Erklärung bieten, warum etwa die Bambusverarbeitung zum Monopol der *eta* gehörte.

Die Überbetonung des religiösen Aspekts und der Versuch, die Diskriminierung gegenüber bestimmten Ständen allein aus ihren beruflichen Tätigkeiten zu erklären, führt schließlich dazu, die Berufe diskriminierter Stände auf lediglich

solche, die mit Tod oder Blut (Schlächter, Abdecker, Gerber, Henker, Totengräber) zusammenhängen, zu reduzieren und andererseits andere Stände von der Ausübung solcher Berufe auszuschließen. Dies entspricht jedoch nicht den geschichtlichen Tatsachen, da nachweisbar nur ein Teil der Tokugawa-zeitlichen *eta* sich in diesen Berufen betätigt hatte, viele aber in der Landwirtschaft oder in der Ausübung von Wächterfunktionen tätig waren und mit obigen Berufen nie zu tun hatten. Andererseits z. B. unterstand das Gerben von weißem Hirschleder (*shirakawa*) in der Gegend von Ôsaka nicht den *eta*, sondern Handwerkern, die dem Stand der *kô* angehörten.

Es kann auch nicht übersehen werden, daß von den herrschenden Schichten durchgeführte Jagden oder tierquälerische ‚Spiele‘ wie etwa das *inuoimono* nie Objekt sozialer Diskriminierung waren, oder daß in der Tokugawa-Zeit dem Volk zwar der Genuß von Rindfleisch verboten war, mehrere *daimyô* und der *shôgun* selbst aber vom Hikone-*han* (Präf. Shiga) des öfteren Rindfleisch bezogen hatten. Hierin zeigt sich, daß auch die Herausbildung bestimmter religiöser Vorstellungen, die zur Rechtfertigung der Standesdiskriminierung dienten, den herrschenden Schichten untersteht und von diesen gelenkt werden kann.

Die ständische Einteilung des Mittelalters unterscheidet sich sowohl von der des Altertums (*ryômin-senmin*) als auch der der Neuzeit (*shi-nô-kô-shô-eta-hinin*) wesentlich darin, daß sie erstens wenig stabil, sondern äußerst durchlässig war, und zweitens nicht ein gesetzlich einheitlich fixiertes System darstellt. So war es möglich, daß etwa ab dem 14. Jahrhundert, mit zunehmender Entwicklung des Warenverkehrs, sich aus den sozial unteren Schichten, durch ihr handwerkliches Spezialwissen begünstigt, wohlhabende Händler und geschätzte Künstler herausbildeten und in der dem Ônin-Krieg (1467) folgenden kriegerischen und von großen sozialen Umwälzungen begleiteten Sengoku-Zeit auch *daimyô* (z. B. Saitô Dôzan) aus ihnen hervorgehen konnten.

In der Sengoku-Zeit, die durch soziale Differenzierung und Umschichtung (*gekoku-jô*) gekennzeichnet ist, traten andererseits erste regionale Ansätze auf, Lederhandwerker (*kawata*, *kawaya*) unter direkte Kontrolle der *daimyô* zu stellen, d. h. ihren Beruf zu fixieren, um die Produktion von Ledergütern, also von unerläßlichem Kriegsmaterial, zu sichern. Zu dieser Zeit waren *kawata* jedoch lediglich eine Berufsgruppe und stellten keinen gesetzlich festgelegten Stand dar. Ebenso wurde mit dem Wort ‚*hinin*‘ nicht ein bestimmter Stand, sondern das verarmte und meist herumziehende Volk im allgemeinen bezeichnet.

Durch Toyotomi Hideyoshis politische Maßnahmen der Landvermessung (*Taikô kenchi*), Schwertjagden (*katana gari* = Entwaffnung aller Nicht-*bushi*) und strenger Trennung von *bushi* und Bauern (*heinô bunri*) war der Grundstein für das auf der Trinität von Stand-Wohnort-Beruf basierende zentralisierte neuzeitliche Standessystem gelegt worden, das vom Tokugawa-Regime nur mehr systematisch ausgebaut werden mußte. Indem die oben erwähnten *kawata* in die am Ende des 16. Jahrhunderts unter Hideyoshi angelegten Flurbücher (*kenchichô*) als solche eingetragen wurden, sind sie an ihren Bodenbesitz und Beruf gebunden

worden, wodurch sich ein eigener Stand formierte, in den man hineingeboren wurde und aus dem man für Generationen nicht mehr ausbrechen konnte.

Die Entstehungsgeschichte der diskriminierten Buraku zeigt regional und zeitlich eine große Vielfalt, einen Kern der Buraku bilden jedoch die durch Hideyoshis Landvermessung und Flurbücher festgelegten *kawata*-Siedlungen. Was die *hinin* betrifft, wurden um die Mitte des 17. Jahrhunderts *hinin*-Zählungen durchgeführt, ihnen bestimmte Wohngebiete vorgeschrieben und *hinin*-Führer (*hinin gashira*), unter deren direkter Kontrolle die *hinin* standen, eingesetzt, womit die *hinin* zu einem eigenen Stand gemacht worden sein dürften.

Die Bezeichnung *eta* fand zu Beginn der Tokugawa-Zeit kaum Verwendung (dieses Wort selbst besteht seit dem späten 13. Jahrhundert). Untersuchungen von Flurbüchern und Registern (*jinbetsu aratamechô*) zeigen, daß um die Genroku-Zeit (1688–1704) durch Verordnungen Bezeichnungen wie *kawata* offiziell zu *eta* umbenannt wurden. Waren die *kawata* in den Registern ohne jegliche Diskriminierung gemeinsam mit anderen Berufsgruppen angeführt, so wurden nun *eta* in den Registern am Schluß, nach der Aufzählung von Haustieren, eingetragen oder für *eta* eigene getrennte Register angelegt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind *eta*-Siedlungen häufig zwangsweise umgesiedelt worden, womit auch eine topographische Absonderung erzielt wurde. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in den Städten öfters sogenannte *eta*-Jagden (*eta gari*) durchgeführt und in den Städten lebende *eta* in die *eta*-Siedlungen an der Peripherie verjagt. Die Degradierung in den *eta*-Stand (*eta iri*) als Strafe, z. B. gegen aufständische Bauern, wurde immer häufiger praktiziert, außerdem strömten durch steigende Steuerabgaben und wiederholte Mißernten verarmte Bauern in die *eta*-Dörfer. Wie bekannt, stagnierte Japans Gesamtbevölkerung ab etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts; in den *eta*-Dörfern läßt sich jedoch fast ausnahmslos ein ständiger Bevölkerungszuwachs nachweisen. Im Buraku Watanabe von Ôsaka z. B. vermehrte sich die Bevölkerung zwischen 1692 und 1836, in einer Zeit, in der die Bevölkerung Gesamt-Ôsakas kaum eine Zunahme zeigte, von 840 auf 4974 Einwohner, also um fast das Sechsfache.<sup>19</sup> Solche demographische Veränderungen lassen sich durch natürlichen Zuwachs allein wohl kaum erklären, sondern deuten auf einen starken Zustrom von außerhalb. Nicht nur die Zahl der *eta*, sondern auch die der *eta*-Dörfer (späterer Buraku) stieg, da *eta* (häufig degradierte oder verarmte Bauern) an Hauptstraßen (*kaidô*) zur Beseitigung verendeter Tiere postiert oder zur Neulandgewinnung (*shinden kaihatsu*) eingesetzt wurden, wodurch sich neue Siedlungen bildeten. So läßt sich die Gründung vieler heute existierender Buraku in keine frühere Zeit als das 19. Jahrhundert zurückverfolgen.

Die um die Mitte des 17. Jahrhunderts systematisierte Diskriminierung gegenüber den Ständen der *eta* und *hinin* zeigt ab dem 18. Jahrhundert, mit zunehmender Entfaltung der Warenwirtschaft, also mit der Gefährdung der feudalistischen Wirtschaftsgrundlage und der damit verbundenen Lockerung der Standesordnung, eine deutliche Eskalation. In religiöser Hinsicht wurden *eta* zwangsweise zur Shin-Sekte konvertiert und aus Pfarrgemeinden ausgeschlossen, wirtschaftlich durch ihren Ausschluß von Allmenden und Wassernutzungsrechten in die

Enge getrieben. Beruflich wurde den *eta* häufig die Ausübung polizeilicher Funktionen, also Gefangennahme, Bewachung und Exekution von Gesetzesbrechern, sowie die Bekämpfung von aufständischen Bauern oktroyiert, wodurch sich Haß und Angstgefühl der übrigen Bevölkerung verstärkten.

Für die Meiji-Regierung bedeutete die Beseitigung aller der Schaffung einer zentralisierten Staatsgewalt und dem Aufbau einer kapitalistischen Wirtschaft im Wege stehender feudalen Verhältnisse eine vordringliche Aufgabe. Nicht etwa Ideen der bürgerlichen Gleichberechtigung, sondern politische und wirtschaftliche Erwägungen machten es für die Meiji-Regierung unumgänglich, die Burakumin zu ‚befreien‘. Da die ‚Befreiung‘ von keinerlei finanziellen Unterstützungsmaßnahmen begleitet war und die Burakumin im Gegenteil von ihren ehemaligen Produktionsmitteln losgelöst wurden, bewirkte der ‚Befreiungserlaß‘ lediglich ihren Übergang von dem untersten Stand der Feudalzeit in die unterste Schicht der neuen kapitalistischen Gesellschaft. Politisch (*tennô*-System), wirtschaftlich (parasitäres Grundbesitzertum) und gesellschaftlich (*ie*-System) weiterbestehende halb-feudale Verhältnisse, sowie die Stellung der Burakumin im neuen Produktionsverhältnis verhinderten, daß sich die Bevölkerung von ihrem Diskriminierungsbewußtsein befreien konnte, und reproduzierten die Buraku-Diskriminierung.

Im Jahre 1778 erließ das *bakufu* eine Verordnung, nach der wie Bauern oder Städter (*chônin*) aussehende *eta* und *hinin* auf das strengste bestraft werden sollten. Darauf folgten in den einzelnen *han* verschiedenste Verordnungen, die Sitten und Gebräuche der *eta* und *hinin* in diskriminierender Weise vorschrieben. So z. B. erließ der *Ôzu-han* (Präf. Ehime) im Jahre 1808 die Verordnung, daß alle über sieben Jahre alten *eta* einen Lederfleck – ähnlich dem ‚Judenstern‘ unter dem NS-Regime – sichtbar auf der Brust zu tragen und über ihre Hauseingänge ein Fell zu hängen hätten.

Gegen eine solche Verschärfung behördlicher Diskriminierung leisteten *eta* immer häufiger Widerstand, entweder vereinzelt durch Flucht und Untertauchen in den Städten, oder durch organisierte Aufstände. Z. B. beteiligten sich im Jahre 1856 im *Okayama-han* einige Tausend *eta* aus 53 *eta*-Dörfern an einem Aufstand (*Shibuzome ikki*), der sich gegen eine Verordnung richtete, nach der die Farbe ihrer Kleidung vereinheitlicht werden sollte, und erkämpften die Zurücknahme dieser diskriminierenden Verordnung. Andererseits versuchte das Tokugawa-*bakufu* bis zu seinem Ende, das längst aus seinen Fugen geratene und verfallende Standessystem mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Der berühmte Gerichtsentcheid schließlich, nach dem das Leben eines *eta* mit nur einem Siebentel dessen eines anderen Bürgers bewertet wurde, ist im Jahre 1859, wenige Jahre vor der Meiji-Restauration, verlautbart worden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die japanische Geschichtsforschung durch eine intensivere Beschäftigung mit der Geschichte des allgemeinen Volkes (*minshûshi*) wichtige geschichtliche Erkenntnisse sammeln können, die auch bei westlichen Japan-Forschern Beachtung finden sollten. Die Geschichte der diskriminierten Buraku weist zwar noch mehrere Lücken auf, durch die Aufdeckung

und Analyse umfangreichen Geschichtsmaterials, in den letzten Jahren vor allem auf regionaler Ebene, scheinen sich diese jedoch nach und nach zu schließen. Aus dem obigen kurzen und nur sehr oberflächlichen Abriß über die Geschichte der Buraku-Diskriminierung lassen sich folgende Punkte zusammenfassen:

- 1) Burakumin unterscheiden sich ethnisch in keiner Weise von der übrigen Bevölkerung Japans, sind also keine Nachkommen von Einwanderern oder Kriegsgefangenen vom Festland.
- 2) Die Bildung von diskriminierten Buraku hat ihren Ursprung nicht in der Ausübung spezifischer verachteter Berufe, sondern den im politisch formierten Standessystem niedersten Ständen wurde die Ausübung verabscheuter und gemiedener Tätigkeiten oktroyiert. Religiöse Vorstellungen wurden dabei zur Rechtfertigung und Verstärkung der Standesdiskriminierung benutzt.
- 3) Niedere und diskriminierte Stände bestehen in keiner geschichtlichen Kontinuität, sondern ihre Erscheinungsform, vor allem aber ihre inneren Komponenten sind abhängig von gesamtgesellschaftlichen Wandlungen und sozialen Umschichtungen.
- 4) Die gegenwärtig existierende Buraku-Diskriminierung hat ihren Ursprung im politisch formierten zentralisierten Standessystem des Tokugawa-Feudalismus.
- 5) Die systematische Diskriminierung gegenüber den Ständen der *eta* und *hinin* erfuhr im Laufe der Tokugawa-Zeit eine eindeutige Eskalation.
- 6) Die Stände der *eta* und *hinin* standen nicht außerhalb, sondern an unterster Stelle der Gesellschaft, womit sie zur Aufrechterhaltung der das gesamte System beherrschenden ständischen Spaltung dienten.
- 7) Der ‚Befreiungserlaß‘ von 1871 war für die Meiji-Regierung ein politisch und wirtschaftlich unumgänglicher Schritt zur Schaffung eines Einheitsstaates.
- 8) Die gegenwärtigen Burakumin rekrutieren sich nicht allein aus den Nachkommen der ehemaligen *eta* und *hinin*, sondern wurden auch nach dem sogenannten ‚Befreiungserlaß‘ sozial reproduziert.
- 9) Die gegenwärtige Buraku-Diskriminierung stellt nicht bloß ein feudales Relikt dar, für dessen Überleben allein das Bewußtsein der japanischen Bevölkerung verantwortlich zu machen ist, sondern auch die Ursache für die gegenwärtig bestehende Buraku-Diskriminierung muß in der sozialen Herrschaftsstruktur Japans erkannt werden. Daher ist eine wissenschaftliche Behandlung der Buraku-Diskriminierung auch für die Analyse der Gesamtgesellschaft Japans notwendig.

Die geschichtliche Erkenntnis, daß Burakumin Opfer politischer Maßnahmen waren, die zur Beherrschung des Volkes dienten, dürfte wegweisend sein für wissenschaftlich fundierte konkrete Schritte, die zu einer Buraku-Emanzipation führen. Umgekehrt müssen auf unbewiesenen und wenig überlegten Aussagen basierende historische Beschreibungen der Buraku-Diskriminierung, unabhängig

von ihrer subjektiven Absicht, als hemmend für den Emanzipationsprozeß verurteilt werden.

*Anmerkungen*

- 1 NAKAYAMA 1934:395
- 2 BURAKU MONDAI KENKYÛSHO 1971:144
- 3 SCHWALBE 1970:251
- 4 HAASCH 1973:72
- 5 ERLINGHAGEN 1974:400
- 6 HAASCH 1973:72
- 7 KANEKO 1976:75
- 8 SCHWALBE 1970:250
- 9 SUGINOHARA 1956:22
- 10 HAASCH 1973:10
- 11 a. a. o., S.72
- 12 a. a. o., S.72
- 13 REISCHAUER 1977:36
- 14 SIEBOLD 1897:148
- 15 siehe dazu BERSIHAND 1963:81
- 16 DEVOS 1970:86f.
- 17 SCHWALBE 1970:251
- 18 siehe z.B. DEVOS 1974:5
- 19 BURAKU KAIHÔ KENKYÛSHO 1976:107

**Literaturverzeichnis**

- BERSIHAND, Roger 1963: *Geschichte Japans von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart.
- BURAKU KAIHÔ KENKYÛSHO (Hg.) 1976: *Buraku mondai gaisetsu* (Überblick über das Buraku-Problem), Ôsaka.
- BURAKU MONDAI KENKYÛSHO (Hg.) 1971: *Suihei undôshi no kenkyû, dai-nikan shiryôhen jô* (Studien der Suihei-Bewegung; Bd.2, Quellenband 1), Kyôto.
- DEVOS, Georg A. 1970: „Minority group identity“, in: Joseph C. FINNEY (Hg), *Culture Change, Mental Health, and Poverty*, S.81–96, New York.
- 1974: *Japans „Unberührbare“ die Burakumin* (Pogrom Nr.24), hg. v. Gesellschaft für bedrohte Völker, Hamburg.
- ERLINGHAGEN, Helmut 1974: *Japan. Ein deutscher Japaner über die Japaner*, Stuttgart.
- HAASCH, Günther 1973: *Japan. Eine politische Landeskunde* (Zur Politik und Zeitgeschichte, Bd.42), Berlin.
- KANEKO, Martin 1976: „Marriage relations in a discriminated Buraku“, in: *Orientaliska Studier* Nr.24–25, S.74–79, Stockholm.

NAKAYAMA, Hiroaki (Hg.) 1934: *Shinbun shûsei Meiji hennenshi, dai-ikkan* (Meiji-Chronik anhand kompilierter Zeitungsartikel, Bd. 1), Tôkyô.

REISCHAUER, Edwin O. 1977: *The Japanese*, Cambridge.

SCHWALBE, Hans 1970: *Acht Gesichter Japans* (Mitteilungen der OAG, Bd. 52), Tôkyô.

SIEBOLD, Ph. Fr. von 1897: *Nippon. Erster Band*, Würzburg & Leipzig.

SUGINOHARA, Juichi 1956: „Kôbe-shi Banchô chiku no jinkô dôtaiyori mita buraku mondai“ („Das Buraku-Problem, betrachtet an der Bevölkerungsbewegung des Buraku Banchô in der Stadt Kôbe“), in: *Soshioroji jûsan-gô* (Soziologie Nr. 13), S. 19–44, Kyôto.